



Satzung

Leichtathletik-Zentrum Mosbach / Elztal e.V. vom 19. April 2013

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der am 25.03.1991 in Mosbach gegründete Verein führt den Namen LEICHTATHLETIK-ZENTRUM MOSBACH / ELZTAL und hat seinen Sitz in Mosbach.
2. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mosbach eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
3. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord, des Badischen Leichtathletik-Verbandes und kann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden beantragen.
4. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes Nord, Deutschen Olympischen Sportbundes, Deutschen Leichtathletik-Verbandes und der weiteren Fachverbände, einschließlich der dazu erlassenen Ordnungen sowie der Internationalen Wettkampffregeln (IWR), die Anti-Doping-Codes der NADA und WADA in der jeweils gültigen Fassung, die jederzeit beim Vorstand eingesehen werden können, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.
5. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes Nord, Deutschen Olympischen Sportbundes, Deutschen Leichtathletik-Verbandes und der jeweiligen Fachverbände.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung von Leichtathletik, des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport und dient damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für besondere Aufwendungen kann den Mitgliedern des Vorstandes und den Übungsleiter/-innen eine Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gezahlt werden.
6. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern
 - c. Fördermitgliedern
 - d. kooperativen Mitgliedern



2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört, wobei die Mitgliedschaften im VfL Mosbach - Elztal und im Leichtathletik-Zentrum Mosbach-Neckar-Odenwald, vormals LCN mit einzuschließen sind, oder sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere Verdienste erworben hat
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag beim Vorstand zu beantragen.
2. Bei Minderjährigen muss zur Mitgliedschaft und zur sportlichen Betätigung in jedem Fall die schriftliche Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter vorgelegt werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand kann zur endgültigen Entscheidung ein Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der ablehnende Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Funktionen und die satzungsgemäßen Rechte kommen sofort zum Erlöschen.

§ 5 Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft, Vereinsstrafen

1. Die Austrittserklärung ist nur zum Jahresende möglich und muss bis zum 31. Dezember schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Ende des Geschäftsjahres.
2. Der Verein behält sich das Recht vor, auch bei Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände einzufordern. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt in keinem Fall.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, bei folgenden Gründen:
 - a. wenn ein Mitglied längere Zeit seiner Beitragsverpflichtung nicht nachgekommen ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt,
 - b. bei wiederholtem Vergehen gegen die Satzungen, sowie wegen grob unsportlichem Verhaltens, wegen unehrenhaften Betragens, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender Handlungen.
 - c. Das Mitglied ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief vom Ausschluss unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben.
 - d. Die weitere Entscheidung fällt eine daraufhin einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit der Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung endet die Mitgliedschaft. Dem Mitglied bleibt dann der weitere sportliche und /oder ordentliche Rechtsweg offen.



- e. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, haftet jedoch für den dem Verein zugefügten Schaden. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder etc., die sich in der Obhut des ausgeschlossenen bzw. ausgetretenen Mitgliedes befinden, sind unverzüglich an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jüngere Mitglieder können in Begleitung der/ des Erziehungsberechtigten an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder wählbar, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a. Beiträgen der Mitglieder
 - b. Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins
 - c. Freiwilligen Spenden
 - d. Sonstigen Einnahmen
 - e. Die Abteilungsversammlungen können Zusatzbeiträge erheben
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die in der Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt und jeweils im 1. Quartal eines Jahres im Voraus fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch das Bankeinzugsverfahren am Ende des ersten Quartals jeden Jahres.
3. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a. Verwaltungsausgaben
 - b. Ausgaben im Sinne des § 2 der Satzung
 - c. Startgeldern bei Wettkämpfen bei anderen Vereinen

§ 8 Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Eventuelle Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Erweiterter Vorstand
 - d. Abteilungsversammlungen für ihren Bereich



§ 10 Vorstand/erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. der/dem Schriftführer/-in
 - d. der/dem Kassierer/-in
 - e. der/dem Schüler/-innen- und Jugendwart/-in
 - f. der/dem Sportwart/in
 - g. einer/einem Vertreter/-in in der Abteilungen
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. den Mitgliedern des Jugend-/Schüler/-innenausschusses
 - c. der/dem Leiter/-in Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsport
 - d. der/dem Bekleidungswart/-in
 - e. der/dem Pressewart/-in
 - f. den Übungsleiter/-innen
 - g. weiteren Beisitzer/-innen mit besonderen Aufgaben
 - h. den Abteilungsleiter/-innen
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Abteilungsleiter werden im Sinne des § 30 BGB als besondere Vertreter für ihren Bereich bestellt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und die/der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei Mitglieder dem Vorstand angehören müssen und die/der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend ist.

§ 11 Vorstandswahlen

1. Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme der Schüler/-innen und Jugendsprecher/ -innen, der Übungsleiter/-innen sowie der Abteilungsleiter/-innen die nur zu bestätigen sind, erfolgt in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl oder –Bestätigung ist zulässig.
2. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied aus den Gremien nach § 10 der Satzung, kann der erweiterte Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes für die Zeit bis zur Nach/Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit eine Ersatzbestellung vornehmen.
3. Eine Amtsenthebung ist durch einen $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

1. Die/der 1. und 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der Beschlüsse der Organe und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es kann Vertretungsbefugnis durch die Gremien nach § 10 der Satzung auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden.



2. Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen, sowie Baulichkeiten, die den Verein im Einzelfall für Rechtsgeschäfte über Euro 5.000,00 verpflichten, ist die einmalige Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.
3. Die/der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der 2.Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Gremien des § 10 der Satzung und die Mitgliederversammlungen, soweit kein/e Versammlungsleiter/in gewählt wird und lädt hierzu ein. Die Organe des Vereins tagen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.
4. Die Einladungen sollen schriftlich erfolgen.
5. Die Bezeichnung der Beratungsgegenstände ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Beschlussfassung.
6. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1.Vorsitzenden.
7. Der/dem Schriftführer/-in obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse der Organe des Vereins erforderlichen Schriftstücke. Über jede Sitzung und Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis entnehmen lassen.
8. Die Niederschriften sind von der/dem Sitzungs-/Versammlungsleiter/-in und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
9. Die/der Kassierer/-in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten. Sie/er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereins-zwecke nur nach Absprache mit der/dem 1.Vorsitzenden oder seiner/s Abwesenheitsvertreters/-in leisten.
10. Der Vorstand ist berechtigt, auch ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen.
11. Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Jugend und Abteilungen. Sie gelten nicht für die Vertretung des Vereins nach außen.

§ 13 Ausschüsse

1. Die Organe nach § 9 der Satzung können bei Bedarf zur Unterstützung ihrer Arbeit für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsgeschäfte besondere Ausschüsse einsetzen. Diesen Ausschüssen können auch Nichtorganmitglieder angehören. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird von Fall zu Fall bestimmt. Die Ausschüsse haben nur Beratungsrechte und können somit nur Empfehlungen aussprechen. Dies gilt sinngemäß auch für die Jugend und Abteilungen.

§ 14 Jugend- und Abteilungsordnungen

1. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich unter Anleitung der/des Schüler/-innen und Jugendwartes/-in im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.
2. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine Abteilungsordnung geben, die der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand bedarf.



§ 15 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen für zwei Jahre gewählt, sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen kein Amt nach § 10 bekleiden. Sie sind die Beauftragten der Vereinsmitglieder und haben mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Kassenrevision in Anwesenheit der/der Kassierers/-in und der/ dem 1. oder 2. Vorsitzenden durchzuführen.
2. Über die durchgeführten Kassenrevisionen ist der Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines jeden Jahres ein Bericht zu erstatten.
3. Die Jugend- und Abteilungskassen können als nicht selbständige Nebenkassen des Vereins geführt werden und sind Bestandteil der jeweiligen Jahreskassenberichte, sie werden mindestens einmal jährlich gegenüber dem vom Verein hiermit Beauftragten abgerechnet und von den Kassenprüfern mit geprüft.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin dieser Versammlung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und dem Beginn bekannt zu machen.
2. Die Jugend- und Abteilungsversammlungen müssen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt sein. Die Protokolle dieser Versammlungen sollen der/dem Vereinsvorsitzenden spätestens 10 Kalendertage nach der Versammlung vorgelegt werden.
3. Das Einladungsschreiben ist an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse zu richten. Es gilt als zugegangen mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Kalendertage vor der Versammlung schriftlich in den Händen der/des Vorsitzenden sein.
5. Regelmäßige Beratungspunkte der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 - b. Jahresbericht der/des Kassierers/-in
 - c. Jahresbericht der/des Jugendwartes und der Abteilungsleitungen
 - d. Bericht der Kassenprüfer/-innen
 - e. Entlastung des Vorstandes und der/des Kassierers/-in
 - f. Neuwahl, bzw. Bestätigung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen nach jeweils 2 Jahren
 - g. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
6. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand schriftlich mit den gleichen Fristen einberufen werden.
7. Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von fünf Kalendertagen schriftlich einzu-berufen, wenn
 - a. 2/3 der Vorstandsmitglieder oder
 - b. mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder
 - c. 1/3 aller Mitglieder des Vereins dieses schriftlich beantragen.Die beantragten Themen sind in die Tagesordnung aufzunehmen.



8. Die Mitgliederversammlungen sind immer beschlussfähig.
9. Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet, mit Ausnahme bei Wahlen, die Stimme der/ des 1. Vorsitzenden.
10. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes jedoch geheim.
11. Gewählt werden können Mitglieder nur, wenn sie in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis für die ihnen zugedachte Wahl vorliegt.
12. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut und mit dem Abstimmungsergebnis, schriftlich niederzulegen und von der/dem Versammlungsleiter/-in und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
13. Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn die Änderungsanträge mit der Einladung verschickt worden sind.
14. Der Antrag auf Entlastung der/des Kassierers/-in und des Vorstandes erfolgt durch die Kassenprüfer/-innen oder ein Mitglied aus der Mitgliederversammlung.
15. Für die durchzuführenden Wahlen beruft die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine aus bis zu drei Personen bestehende Wahlkommission.
16. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können der Versammlung eigene Personalvorschläge unterbreiten.
17. Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Jugend- und Abteilungsversammlungen, soweit nichts anderes in deren eventuell bestehenden Ordnungen geregelt ist.

§ 18 Haftung

1. Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf Sportplätzen, in Sporthallen, in Räumen des Vereins und sonstigen Veranstaltungen. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist im Rahmen eines Versicherungsvertrages über den Badischen Sportbund Nord gewährleistet.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung fassen.
2. Diese Vorschrift gilt sinngemäß für die Auflösung oder einen Austritt von Abteilungen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen dem Badischen Leichtathletik Verband oder dessen Rechtsnachfolger/-in zuzuführen, der das zugeführte Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendarbeit im Sport seines Zuständigkeitsbereiches zu verwenden hat.
4. Bei Auflösung oder Austritt einer Abteilung gehen alle verwertbaren Vermögenswerte in den Besitz des Gesamtvereins über.



§ 20 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung ist am 19. April 2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 29. Februar 2008.

Mosbach, den 19. April 2013

Anhang zur Satzung des Leichtathletik Zentrum Mosbach/Elztal e. V.

Alle festgelegten Jahresbeiträge sind Mindestbeträge und in Beitragsklassen aufgeteilt, höhere Beiträge kann jedes Mitglied freiwillig zahlen.

Die Mitgliederversammlung hat nachfolgende Beitragsklassen beschlossen:

Einzelmitglied unter 12 Jahre
Einzelmitglied 12 bis 17 Jahre
Einzelmitglied ab 18 Jahre
Familienmitgliedschaft

Der Familienbeitrag erfasst bis zu 2 Erwachsene (Erziehungsberechtigte) und alle Kinder unter 18 Jahren einer Familie oder Lebensgemeinschaft.

Fördermitgliedschaften bedeuten, dass die Familie oder Die/der Einzelne die Arbeit des Vereins, ohne Ansprüche aus der Satzung in Anspruch nehmen zu wollen, mindestens durch einen Beitrag unterstützen will.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird gemäß § 7 Abs. 2 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Dieser Anhang ist am 19. April 2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt den bisherigen Anhang zur Satzung.

Mosbach, den 19. April 2013